

Leitlinie Hygienestandard des AFVD **für GFL 1- und GFL 2 -Teams**

Der Hygienestandard des AFVD basiert einerseits auf den Hygienestandards des DOSB, erstellt 2020, wurde durch den TÜV Rheinland geprüft und für den American Football in Deutschland modifiziert.

Grundsätzlich sind das Bundesseuchengesetz (BSeuchG), die aktuellen Coronaschutzverordnungen der Bundesländer sowie die regionalen Verordnungen der Gesundheitsämter zu berücksichtigen und die Leitlinie entsprechend zu modifizieren.

„Die Gesundheit der Sportler und der Gesellschaft haben höchste Priorität“



Die Leitlinie ist für die GFL 1- und GFL- 2 Mannschaften erstellt worden von:

Ulrich Grünwald (Verbandsarzt AFVD)

Medizinkommission des AFVD

Email-Adresse: u.gruenwald@afvd.de

Minden 01.06.2021

Gemeinsame Standards für gemeinsame Sicherheit

Modulare Hygieneregeln

1. Grundlegende Regelungen
 - 1.1 Begrifflichkeit Mund-Nasen-Schutz
 - 1.2 Kontrolle vor Ort – Hygienebeauftragte*r
 - 1.3 Informationsabfrage
 - 1.4 Verhalten im Infektions-/Meldefall
 - 1.5 Testverfahren
2. Leitlinien für Athlet*innen und Schiedsrichter*innen
 - 2.1 Anreise
 - 2.2 Unterkunft
 - 2.3 Sportstätte
 - 2.4 Anti Doping (bei Vorgabe NADA)
 - 2.5 Hygiene und Räumlichkeiten
 - 2.6 Training
 - 2.7 Corona-Tests und Umgang mit Infektionsereignissen
 - 2.8 Weitere Personengruppen
3. Leitlinien für Personal der Vereine und Funktionär*innen
 - 3.1 Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld
 - 3.2 Anreise zur Veranstaltung
 - 3.3 Unterkunft
 - 3.4 Separater Eingang
 - 3.5 Kontaktbeschränkungen
 - 3.6 Schulung des Personals mit Dokumentation
 - 3.7 Sportgeräte und Material
 - 3.8 Personalplanung und -versorgung
 - 3.9 Räumlichkeiten
 - 3.10 Medien
 - 3.11 Spielfeld

Die verwendeten Piktogramme sind urheberrechtlich durch den AFVD und den DOSB geschützt. Es wird um Beachtung gebeten. Eine zusätzliche Nutzung oder Verwendung außerhalb dieser Leitlinie ist nicht gestattet.

GEMEINSAME STANDARDS FÜR GEMEINSAME SICHERHEIT



Sicherheit für alle Sportinteressierten



Allgemeingültig für alle Sportarten



Bundesweit gültig



Auf Basis bekannter
Alltags-Hygieneregeln

Geprüft durch



TÜVRheinland®

Genau. Richtig.

1. GRUNDLEGENDE REGELUNGEN

AHA+C+L-Regel



Abstand einhalten



Hygienevorschriften
beachten



Alltagsmaske tragen



Corona-Warn-App nutzen



Räumlichkeiten regelmäßig
lüften

1.1 Mund-Nasen-Schutz



Unterschiedliche Anforderungen an
Mund-Nasen-Schutz beachten

1.2 Kontrolle vor Ort



Hygienebeauftragte*n
benennen

1.3 Informationsabfrage



Kontaktdaten erfassen



Gesundheits- und Reisefragen
beantworten

1.4 Verhalten im Infektions-/Meldefall



Meldeketten berücksichtigen

Die AHA+C+L+(I)-Regel:

Gemeinsame Infektionsschutzmaßnahmen, an die sich alle halten sollen:

- A:** Abstand halten (1,5 Meter)
- H:** Hygienemaßnahmen beachten und sorgfältig durchführen
- A:** Alltagsmaske in den entsprechenden Bereichen der Coronaschutzverordnungen tragen

FFP2-Masken: Bei positivem Corona-Antigen-Schnelltest oder Verdacht auf eine Covid-19-Infektion zu tragen

Medizinische Gesichtsmasken oder auch Operationsmasken: An der Sideline, Anreise zum Spiel, Hotel und in geschlossenen Räumen tragen

- C:** Empfehlung, die Corona-Warn-App auf dem Smartphone/iPhone zu installieren
- L:** Bei Aufenthalt in geschlossenen Räumen regelmäßig lüften (mindestens alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten)
(Kommission für Innenraumhygiene (IRK) am Bundesumweltamt)
- I:** Die Medizinkommission empfiehlt die Corona-Schutzimpfung

Die Leitlinie „Hygienestandard des AFVD“ gilt auch für diejenigen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben.

Geimpfte und Genesene benötigen keinen Corona-Antigen-Schnelltest oder Corona-PCR-Test für die Teilnahme am Trainingsbetrieb, wenn die aktuellen Coronaschutzverordnungen der Bundesländer und der lokalen Gesundheitsbehörden dies erlauben.

Für den Spielbetrieb gelten die Regelungen unter den Punkten 2.7.2 und 2.8.1

Nur Personen mit einem gültigen und dokumentierten negativen Corona-Testergebnis dürfen die Zone 1 bzw. den Innenraum des Stadions betreten. Der Test darf nicht älter als 24 Stunde vor Kick off sein. Die Zeitspanne zwischen Test und Kick off richtet sich außerdem nach den Vorgaben der lokalen Gesundheitsbehörden.

American Football, Cheerleading und Flag Football sind körperbetonte Sportarten.

1.1 Begrifflichkeit des Mund-Nasen-Schutzes

Wenn von Mund-Nasen-Schutz gesprochen wird, dann ist mindestens eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)) gemeint.

Auf Regelungsbereiche, in denen eine FFP2-Maske (weiterführende Informationen unter www.rki.de) verpflichtend ist, ist bereits hingewiesen worden. Masken mit Ventil sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Wenn von einer medizinischen Gesichtsmaske gesprochen wird, dann ist mindestens eine OP-Maske gemeint.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2 Maske ist auf dem Spielfeld, den Coaches-, Schiedsrichter- und der Teamzone bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 50 nicht notwendig. Ausnahme: Die aktuellen Regelungen in den Coronaschutzverordnungen der Bundesländer und der lokalen Gesundheitsbehörden. Der Abstand von 1,50 Meter ist einzuhalten.

1.2 Kontrolle vor Ort – Hygienebeauftragte*r

Die*der Hygienebeauftragte ist für die zuständigen Gesundheitsbehörden Ansprechpartner*in in allen Fragen rund um die Covid-19-Pandemie.

Die*der Hygienebeauftragte übernimmt verantwortlich die Einweisung der Beteiligten in das Hygiene- und Schutzkonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb und dokumentiert die Einweisung.

Die*der Hygienebeauftragte des Vereins erfasst vor jedem Veranstaltungstag die Kontaktisiko-Evaluation und die Symptom-Evaluation (Gesundheits- und Reisefragen) der unmittelbar Beteiligten und führt einen Nachweis aller anwesenden Personen unter Berücksichtigung der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten. Diese Meldungen sind für vier Wochen aufzubewahren und zwingend nach vier Wochen zu vernichten.

Die*der Hygienebeauftragte sorgt am Veranstaltungstag für den ordnungsgemäßen Zutritt der gemeldeten Personen. Personen, die nicht gemeldet wurden, haben keinen Zutritt.

Die*der Hygienebeauftragte der Heim- und Gastmannschaft müssen bei jedem Spiel anwesend sein.

Die Aufgaben der*des Hygienebeauftragten können deligiert werden.

1.3 Informationsabfrage

1.3.1 Erfassung von Kontaktdaten

Die Erfassung der Kontaktdaten von Teilnehmer*innen und Zuschauer*rinnen müssen zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst, gesichert und nach Ablauf von vier Wochen vernichtet werden.

1.3.2 Beantwortung von Gesundheits- und Reisefragen

Alle Beteiligten müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und ihrem Reiseverhalten im Vorfeld der Teilnahme beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist die Teilnahme ausgeschlossen. Führt

die Antwort zu einer positiven Risikobewertung ist die Teilnahme ebenso ausgeschlossen.

Erforderliche Angaben:

1. Vollständiger Name
2. Adresse
3. Mobilnummer
4. (E-Mail-Adresse)

Gesundheits-/Reisefragen (sind im Moment des Zutritts zu beantworten):

- a) Ich leide unter akuten Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen und / oder Störungen des Geschmacks- und/oder Geruchssinnes sowie Abgeschlagenheit und Gliederschmerzen.
- b) Ich hatte in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt mit einer anderen Person mit positiven PCR Corona-Test-Nachweis.

Reisefrage:

Ich habe mich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet innerhalb und außerhalb Deutschlands aufgehalten, für die eine Quarantäne Regelung gilt.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

1.4 Verhalten im Infektions-/Meldefall

Im Infektions-/Meldefall sind Meldeketten zu berücksichtigen. Folgende Szenarien sind möglich:

a) Ein*e Athlet*in meldet einen positiven Verdacht:

- Isolation und Aussprechen eines Kontaktverbotes zum restlichen Team. Beschränkung der Interaktion auf geschützten Kontakt mit dem medizinischen Personal in entsprechender Schutzkleidung (FFP2-Maske, Schutzanzug und Handschuhe).
- Tragen einer FFP2-Maske ohne Ventil. Verwenden eines eigenen Desinfektionsspenders.
- Durchführen eines PCR-Corona Tests.

- Die*der Hygienebeauftragte meldet den Verdacht unverzüglich an das lokale Gesundheitsamt

b) Ein*e Zuschauer*in meldet einen positiven Verdacht:

- Die Person erhält entweder einen Anruf einer betroffenen Kontaktperson oder eines Gesundheitsamtes oder eine Person zeigt plötzlich Krankheitssymptome vor Ort.
- Danach ist umgehend die*der Hygienebeauftragte zu informieren. Diese*r informiert umgehend das Gesundheitsamt.

c) Personal meldet einen positiven Verdacht:

- Die*der Hygienebeauftragte vor Ort ist zu informieren. Diese*r informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.
- Alle Kontaktpersonen der Veranstaltung der betreffenden Person sind zu benennen. Weiteres Vorgehen nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.

1.5 Testverfahren

- Der AFVD akzeptiert die Testergebnisse des PCR-, Corona-Antigen-Schnelltests.
Bei einem positiven Antigen-Schnell-Test ist unverzüglich ein PCR Test durchzuführen. Die lokalen Gesundheitsbehörden und die Gesundheitsbehörden des Wohnortes des positiv Getesteten müssen unverzüglich vom Hygienebeauftragten informiert werden.
- Für die Gruppe der Schiedsrichter besteht eine Sonderregelung.
- PCR-Test: Ist der Goldstandard unter den Corona-Tests. Mittels PCR-Test kann in einer Probe aus den Schleimhäuten der Atemwege zuverlässig nachgewiesen werden, ob Erreger vorhanden sind. Durchgeführt werden die Tests in den Testzentren der Gesundheitsämter vor Ort oder von beauftragten Dritten. Es wird ein Nasen- oder Mundabstrich durchgeführt.
- Corona-Antigen-Schnelltest: Kann nur durch geschultes Personal durchgeführt werden. Es wird ein Mund- oder Nasenabstrich durchgeführt.

- [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen](#)
- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest/faq-schnelltests.html#c20484>
- Corona Antigen Selbsttest: Sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Der Test kann mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel erfolgen.
- Die aktuelle Liste der zugelassenen Antigen-Schnelltests findet sich auf der Internetseite des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:10169164237832::::&tz=1:00>
- Die aktuelle Liste der zugelassenen Corona Antigen Selbsttests findet sich auf der Internetseite des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).
- https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

2. STANDARDS FÜR ATHLET*INNEN

2.1 Anreise



Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld beantworten



Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen



Hygienevorschriften im ÖPNV beachten



Hygienevorschriften im Mannschaftsbus beachten

2.2 Unterkunft



DEHOGA-Richtlinien bei Hotelunterbringung beachten



Private Unterkunft nicht in Gruppen nutzen

2.3 Sportstätte



Separaten Eingang nutzen



Zugang von Personen mit Symptomen verweigern



Mund-Nasen-Schutz-Pflicht und Abstandsregeln beachten



Einlass nur mit Informationsabgabe ermöglichen



Unterlagenausgabe und Akkreditierung digital umsetzen



Kontaktempfehlung an Athlet*innen versenden

2.7 Corona-Tests und Umgang mit Infektionsereignissen



PCR-Tests bei internationalen
Veranstaltungen durchführen



Meldekette im Vorfeld definieren

2.8 Weitere Personengruppen



Schiedsrichter*innen/Kampfrichter*innen, Trainer*innen fallen unter
die Regelungen für Athlet*innen



Für Berufssportler*innen gelten
das ArbSchG & die Regelungen
des Arbeitgebers

2.1 Leitlinie Anreise Athlet*innen und Schiedsrichter*innen

2.1.1 Beantwortung von Gesundheits- und Reisefragen:

Alle Aktiven müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsort im Vorfeld der Veranstaltung beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

Die Teilnehmer*innen sind darüber zu unterrichten, dass bei einem Coronafall im Vorfeld einer Veranstaltung oder im Umfeld der Teilnehmenden umgehend die Veranstaltenden zu benachrichtigen sind. Über die Teilnahmeoptionen muss dann die*der Hygienebeauftragte der Veranstaltung unter Beachtung der vom jeweiligen Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen entscheiden. Im Zweifel ist von der Teilnahme abzusehen.

Alle Reisen innerhalb der letzten **14** Tage von Athlet*innen sowie Betreuer*innen und Trainer*innen sind der*dem Hygienebeauftragten zu melden.

2.1.2 Fahrgemeinschaften:

Die Anreise der Aktiven und assoziierten Personen erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell mit dem Pkw, den öffentlichen Verkehrsmitteln, Bus, Bahn oder Flugzeug. Die Coronaschutzverordnungen der Bundesländer der Heim- und Gästemannschaften sind zu beachten. Während der Anreise muss eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden.

Auf Fahrgemeinschaften mit fremden oder externen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, sollte verzichtet werden. Die Anzahl der Beifahrer wird den aktuellen Coronaschutzverordnungen festgelegt.

Ist dies unumgänglich, ist für die Dauer der Fahrt (außer Fahrer*in) immer eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Auf ein regelmäßiges Durchlüften des Fahrzeugs ist zu achten.

2.1.3 Hygienevorschriften des ÖPNV:

Bei Anreise mit dem ÖPNV gelten die aktuellen Hygienevorschriften des ÖPNV-Betreibers.

2.1.4 Hygienevorschriften bei Anreise mit dem Bus:

Es gelten die aktuellen Hygienevorschriften der Coronaschutzverordnungen. Nur Mannschaftsmitglieder betreten den Buss. Nur Mannschaftsmitglieder mit negativen Corona-PCR-Test oder Corona-Antigen-Schnelltest dürfen den Buss betreten. Die Zeitspanne zwischen der Abfahrt des Busses und dem Test darf 24 Stunden nicht überschreiten. Während der Anreise und Abreise zum Spiel bzw. vom Spiel muss eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden.

2.2 Unterkunft:

2.2.1 Die Hotelunterbringung erfolgt nach dem Hygienekonzept der DEHOGA.

Empfehlungen für weitergehende Infektionsschutzregeln für Teilnehmende sind:

- Exklusive Etagen bzw. Bereiche für die Teilnehmenden der Veranstaltung, wünschenswert sind ein separater Raum für Frühstück und weitere Versorgung, um den Kontakt zu anderen Hotelgästen weitgehend zu verhindern
- Einzelzimmerunterbringung
- Medizinische Gesichtsmasken-Pflicht für Teilnehmende außerhalb des Zimmers
- Kein gemeinsamer Besuch zu nutzende Wellness- und Fitnessbereiche
- Keine Zwischenreinigung der Zimmer bei kurzfristigem Aufenthalt, um Kontakt zum Personal zu minimieren
- Separate Behandlungsräume für das medizinische Personal

2.2.2 Private Unterkunft nicht in festen Gruppen:

Auf private Unterkunft in Gruppen sollte möglichst verzichtet werden.

2.3 Sportstätte

2.3.1 Separater Eingang:

Der Eintritt in/auf die Sportstätte erfolgt über einen separaten Eingang für die Aktiven, Trainer*innen, Betreuer*innen und Schiedsrichter*innen. Ist dies nicht möglich, sollten Zeitfenster für alle Beteiligten festgelegt werden, in denen sie die Sportstätte betreten bzw. verlassen können.

2.3.2 Kein Zugang mit Symptomen:

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen wie Husten, Schnupfen, Fieber, Geruchs- und Geschmacksmissemfindungen, werden abgewiesen.

2.3.3 Mund-Nasen-Schutz:

Im gesamten Einlassbereich besteht eine medizinische Gesichtsmaskenpflicht. Jeder Zugang zum Veranstaltungsort ist mit Personal des Veranstalters zu besetzen. Auf alle geltenden Regeln ist per Aushang/Beschilderung in regelmäßigen Abständen gut sichtbar hinzuweisen.

2.3.4 Einlass nur mit Informationsabgabe:

Beim Zugang müssen sich alle Teilnehmenden ausweisen. Ein aktueller Spielerpass und/oder Personalausweis oder Pass sind ausreichend. Wenn nicht alle Informationen vorab abgegeben wurden, ist der Zutritt zu verweigern.

Eine separate Möglichkeit zur Abgabe der Informationen kann eingerichtet werden.

2.3.5 Digitale Unterlagenausgabe und Akkreditierung:

Notwendig Unterlagen sollten digital versendet werden.

2.3.6 Kontaktempfehlungen:

Zur Verringerung des Infektionsrisikos im privaten Umfeld sollten an alle teilnehmenden Athlet*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Schiedsrichter*innen folgende Empfehlungen verschickt oder nach dem Abschlusstraining entsprechend belehrt werden:

- Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit vermeiden
- Nur wenig Hausbesuch empfangen
- Beim Spaziergehen/Sport Abstand zu anderen beachten
- Nutzung des ÖPNV auf ein Minimum beschränken
- Kein Kontakt zu potenziell erkrankten Personen
- Kontaktpersonen und Tagesaktivitäten in die Trainingsdokumentation übernehmen
- 24 Stunden vor dem Kick-off den Kontakt zu Dritten vermeiden. Ausnahmen sind Familienmitglieder in einem Haushalt, feste Arbeitskollegen, feste Klassen- oder Seminarverbünde in einem Schuljahr bzw. Semester.
- Corona-Warn-App und oder Luca-App sind zu nutzen
- Die wöchentlichen kostenlosen Corona- Antigen- Schnelltests nutzen
- Die Medizinkommission des AFVD empfiehlt die Corona-Schutzimpfung

2.4 Anti Doping (bei Vorgabe der NADA):

2.4.1 Hygienevorschriften im Dopingkontrollbereich

Der Dopingkontrollbereich muss ausreichend groß sein, um den Hygieneabstand von 1,5 m zwischen den Anwesenden stets zu gewährleisten. Außerdem müssen Warte- und Kontrollbereich räumlich klar getrennt und gekennzeichnet sein.

Es muss für die Athlet*innen und NADA-Kontrolleur*innen die Möglichkeit bestehen, die Hände zu waschen sowie Desinfektionsmittel zu nutzen. Die Kontrolleur*innen tragen während der Dopingkontrolle eine FFP2-Maske. Die*der Athlet*in trägt während der Kontrolle eine medizinische Gesichtsmaske.

2.4.2 Schulung der Anti-Doping-Kontrollleur*innen

Eine vorherige Schulung der Kontrollleur*innen über die vor Ort geltenden Corona-Schutz-Maßnahmen ist Voraussetzung für einen Einsatz.

2.4.3 Hygienevorschriften vor der Dopingkontrolle

Das Dopingkontrollpersonal ist verpflichtet, während des gesamten Kontrollprozesses eine medizinische Gesichtsmaske und Einmalhandschuhe zu tragen. Die Einmalhandschuhe müssen nach jeder Kontrolle gewechselt werden.

Die Athleten müssen sich vor der Dopingprobe gründlich die Hände waschen und eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Eine regelmäßige Händedesinfektion sollte nach Maßgabe des medizinischen Personals durchgeführt werden.

Eine stetige Absprache zwischen dem Dopingkontrollteam, dem medizinischen Personal und der*dem Hygienebeauftragten sollte jederzeit möglich sein.

2.4.4 Personenzahl während der Dopingkontrolle

Während der Dopingkontrolle sollten sich nur die*der betreffende Athlet*in und die*der Dopingkontrollleur*in in dem Raum aufhalten.

2.4.5 Flächendesinfektion nach der Dopingkontrolle:

Alle Kontaktflächen sollten nach der Dopingkontrolle desinfiziert werden. Vor und nach der Dopingprobe sollte der Raum stoßgelüftet werden.

Die Einmalhandschuhe sind nach jeder Dopingkontrolle zu wechseln.

2.5 **Hygiene und Räumlichkeiten**

2.5.1 Einrichtung der Umkleiden gemäß der AHAL-Regel:

Jeder Mannschaft und den Schiedsrichter*innen ist eine Kabine mit entsprechender Kennzeichnung zuzuweisen.

In der Planung sollte darauf geachtet werden, dass der Abstand von 1,5 m oder 4 qm pro Person eingehalten werden kann.

Sämtliche Kabinen sind mit Desinfektionsmittel auszustatten.

Die Verweildauer in der Umkleidekabine sollte auf ein Minimum reduziert werden.

2.5.2 Duschräume:

Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren. Ggf. sollten von den Teams, abhängig von der Kabinengröße, kleine Gruppen gebildet werden.

Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist über den Reinigungsplan sicherzustellen und zu dokumentieren.

2.5.3 FFP2-Maskenpflicht in den Behandlungsräumen:

Von medizinisch-therapeutischen Behandlungen der Aktiven sollte am Veranstaltungstag abgesehen werden. Sollte eine Behandlung oder Untersuchung notwendig sein, darf der Raum nur von der betreuenden und der zu behandelnden Person betreten werden.

Vor dem Betreten und Verlassen des Raums sind die Hände zu desinfizieren. Das medizinische Personal trägt eine FFP2-Maske. Die zu behandelnde Person trägt Einmalhandschuhe und eine medizinische Gesichtsmaske.

Die Behandlung ist möglichst kurz zu halten und zu dokumentieren.

2.5.4 Zugang des medizinischen Personals zum Spielfeld:

Medizinisches Personal darf im Bedarfsfall das Spielfeld, die Kabinen und Tribünen betreten. Zu behandelnde Aktive haben, wenn möglich, das Spielfeld zu verlassen und eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Auf dem Spielfeld und in der Team Zone trägt das medizinische Personal eine medizinische Gesichtsmaske.

Das medizinische Personal muss kenntlich und bekannt sein.

2.5.5 Erstellung eines Behandlungsplans:

Das medizinische Personal führt zur Kontakttrückverfolgung einen Behandlungsplan, der ohne medizinische Diagnosen an die*den Hygienebeauftragte*n nach Abschluss des Spiels weitergegeben wird. Der Behandlungsplan ist gemäß der Datenschutzverordnung nach vier Wochen zu vernichten.

2.5.6 Kabine für Schiedsrichter*innen:

Die Schiedsrichtercrew verfügt über eine eigene, gekennzeichnete Kabine. Während des Umziehens und des Aufenthaltes in der Kabine ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Der Aufenthalt in der Kabine ist möglichst kurz zu halten. Die Namen der Schiedsrichtercrew sind zur Kontaktnachverfolgung der*dem Hygienebeauftragten mitzuteilen. Die Liste mit den Namen ist vier Wochen nach dem Spiel gemäß der Datenschutzverordnung zu vernichten. Die Kabine sind mit einem Desinfektionsmittel und Getränken auszustatten. In der Kabine und in geschlossenen Räumen trägt die Schiedsrichtercrew eine medizinische Gesichtsmaske. Der Abstand der Schiedsrichter*innen von 1,50 Meter oder 4 qm ist einzuhalten. Wenn die

baulichen Voraussetzungen des Stadions es erlauben, sind Umkleidekabine mit Fenstern, die geöffnet werden können, zur Verfügung zu stellen.

2.6 Training:

Alle Athlet*innen, die am Training oder an Freundschaftsspielen teilnehmen, müssen die aktuelle Fassung des Hygienekonzeptes der lokalen Gesundheitsbehörden und des AFVD kennen und sich strikt daran halten.

Geimpfte und Genesene benötigen keinen Corona-Antigen-Schnelltest oder Corona-PCR-Test für die Teilnahme am Trainingsbetrieb, wenn die aktuellen Coronaschutzverordnungen der Bundesländer und der lokalen Gesundheitsämter dies erlauben.

2.6.1 Hallentraining:

Wenn Training in der Halle stattfinden muss, so ist auf einen permanenten Luftaustausch zu achten. Umluft ist auf jeden Fall zu vermeiden.

2.6.2. Freiluftaktivitäten:

Wann immer möglich, sollten Trainingsaktivitäten im Freien stattfinden, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

2.6.3. Nutzung der Umkleidekabine:

Wenn möglich, sollte die Nutzung der Umkleidekabine auf ein Minimum reduziert werden. Beim Nutzen der Umkleidekabine müssen die Aktiven, Trainer*innen und Betreuer*innen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Trainierenden sollten, wenn möglich, bereits in Sportbekleidung zum Training erscheinen.

2.6.4 Vor und nach dem Training:

Die Hände sind vor und direkt nach dem Training mindestens 30 Sekunden zu waschen oder mit einem Desinfektionsmittel zu benetzen.

2.6.5 Körperliche Begrüßungsrituale:

Auf körperliche Begrüßungsrituale ist zu verzichten.

2.6.6 Getränke:

Im Training können und an Spieltagen müssen Getränke in Einmaltrinkbechern ausgegeben werden. Im Training können mit Namen gekennzeichnet und zu Hause abgefüllte Trinkflaschen verwendet werden. Derjenige, der die Getränke reicht muss immer einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe tragen.

Ausnahme: Die Abgabe von Getränken über Trinkflaschen mit Halm, sofern die lokalen Gesundheitsbehörden dies erlauben. Der Halm der Trinkflasche darf nicht mit den Körper des Trinkenden berühren.

2.6.7. Kein öffentliches Spucken oder Naseputzen:

Das öffentliche Spucken oder Naseschnäuzen ist unter allen Umständen strengstens zu vermeiden.

2.6.8 Ansprachen und Coaching:

Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist bei Ansprachen im Freien einzuhalten. Die Trainer*innen und Betreuer*innen tragen grundsätzlich beim Training im Freien einen Mund-Nasen-Schutz. In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

2.6.9 Körperlichen Kontakt beim Jubeln:

Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen oder gemeinsamer Jubel

2.6.10 Teilnahme von Jugendlichen oder externen Spielern beim Training einer GFL 1- und GFL 2-Mannschaft:

Jugendspieler, die für ein GFL 1- und GFL 2- Ligaspiel **nachnominiert** werden:

- a) Benötigen einen negativen Corona-PCR-Abstrich, der nicht älter als 24 Stunden vor dem Kick-off sein darf.
- b) Oder insgesamt zwei negative Corona-Schnelltestergebnisse 24 Stunden vor dem Kick-off
- c) Müssen gesund und symptomfrei (kein Husten, Schnupfen, Fieber, Geschmacks- und Geruchsmissempfindungen) sein.

Jugendspieler oder Seniorenspieler, die ein Probetraining bei einer GFL 1- oder GFL 2-Mannschaft absolvieren möchten, benötigen:

- a) Einen negativen PCR-Corona-Abstrich, der nicht älter als 24 Stunden vor dem Probetraining sein darf und einen Corona-Antigen-Schnelltest direkt vor dem Training.
- b) Oder insgesamt zwei negative Corona-Antigen-Schnelltests 24 Stunden vor dem Tag des Probetrainings und direkt vor dem Training vorweisen.
- c) Müssen gesund und symptomfrei (kein Husten, Schnupfen, Fieber, Geschmacks- und Geruchsmissempfindungen) sein.

Die Kontaktdaten werden vom der*dem Hygienebeauftragten dokumentiert und für vier Wochen zur Kontaktnachverfolgung aufbewahrt. Die Daten sind 4 Wochen nach dem Training/Liga-/Freundschaftsspiel zu vernichten.

2.7 Coronatest und Umgang mit Infektionsereignissen

2.7.1 Testempfehlung für internationalen Vergleich

Dem aktuellen Hygienekonzept der IFAF und des Gastgeberlandes ist Folge zu leisten.

Für GFL 1- und GFL 2-Mannschaften, einschließlich Trainer*innen, Betreuer*innen und teilnehmenden Vereins-/Verbandsfunktionär*innen, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Corona-Antigen-Schnelltest 24 Stunden vor dem Kick-off bei Heimspielen und Auswärtsspieltag

Die Kontaktdaten der Aktiven, Trainer*innen, Betreuer*innen und teilnehmenden Vereins-/Verbandsfunktionär*innen von Heim- und Gastmannschaft werden zur Kontaktnachverfolgung von der*dem Hygienebeauftragten dokumentiert und für vier Wochen nach dem Spiel aufbewahrt. Die Kontaktdaten sind zwingend vier Wochen nach dem Spiel zu vernichten.

2.7.2 Testempfehlung für Spiele der GLF 1 und GFL 2

Den aktuellen Coronaschutzverordnungen der Bundesländer sowie der lokalen Gesundheitsämter ist Folge zu leisten.

Auch diejenigen, die schon eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, müssen sich an die aktuelle Leitlinie „Hygienestandard des AFVD“ halten.

Der Corona-Antigen-Schnelltest muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (www.bfarm.de) anerkannt sein.

Der Corona-Antigen-Schnelltest erfolgt:

- In einer Apotheke
- In einem zugelassenen Testzentrum
- Durch den Mannschaftsärztin*arzt
- Durch Personal, das vom Mannschaftsärztin*arzt oder einem Hausärztin*arzt eingewiesen worden ist

Die Namen der in der Durchführung der Corona-Antigen-Schnelltests eingewiesenen Personen sind bei der*beim Hygieneschutzbeauftragten des Vereins schriftlich zu hinterlegen.

- a) Es erfolgt ein Corona-Antigen-Schnelltest für alle Aktiven, Trainer*innen, Betreuer*innen und Funktionär*innen frühestens 24 Stunden vor dem Kick off.
Für die Schiedsrichter*innen besteht eine separate Regelung.

b) Bei Heimspielen

Nur Personen mit einem negativen Corona Testergebnis dürfen die Zone 1 oder den Innenraum des Stadions betreten. Es wird immer ein Mund-Nasen-Schutz getragen.

Zwischen dem Corona-Antigen-Schnelltest bzw. Corona-PCR-Test und dem Kick-off dürfen maximal 24 Stunden liegen, sofern keine anderen Zeitvorgaben der lokalen Gesundheitsbehörden vorgeschrieben sind. Nach dem Corona-Antigen-Schnelltest ist der Kontakt zu Dritten zu meiden. Ausnahmen sind die Personen, die in einem Haushalt leben, feste Arbeitskollegen oder feste Klassen- und Seminargemeinschaften in einem Schuljahr oder Semester. Die wöchentlichen Corona-Testangebote der Arbeitgeber und in den Bildungseinrichtungen sollen wahrgenommen werden.

Die Testung erfolgt im Eingangsbereich des Stadions oder in einer vom Verein definiertem Raum außerhalb des Stadions

Die AHA(L)-Regeln sind während der Testung einzuhalten. Der Raum bzw. die Testzone im Eingangsbereich des Stadions ist als Testzone zu kennzeichnen. Handdesinfektionsmittel und eine medizinische Gesichtsmaske sind bereitzustellen.

Eine im Corona-Antigen-Schnelltest positiv getestete Person begibt sich unverzüglich in Selbstquarantäne mit FFP2-Maske und ist von der Mannschaft und dem Staff unverzüglich zu separieren. Das Testergebnis und die Kontaktdaten der positiv getesteten Person werden unverzüglich von der*dem Hygienebeauftragten des Vereins an das Gesundheitsamt vor Ort weitergegeben. Stimmen Wohnort und Spielort nicht überein muss das Gesundheitsamt des Wohnortes der positiv getesteten Person unverzüglich vom Hygienebeauftragten des Heimvereins informiert werden. Die positiv getestete Person meldet sich unverzüglich beim Gesundheitsamt ihres*seines Wohnortes.

Am Trainings- oder Spielbetrieb darf erst nach einem negativen Corona-PCR-Testergebnis teilgenommen werden.

c) Bei Auswärtsspielen

Zwischen dem Corona-Antigen-Schnelltest und dem Kick-off dürfen maximal 24 Stunden liegen. Nach dem Corona-Antigen-Schnelltest ist der Kontakt zu Dritten zu meiden (siehe Punkt 2.3.6).

Die Testung erfolgt in einer Apotheke, in einem zugelassen Testzentrum, vom Mannschaftsärztin*arzt oder von Personal, das vom Mannschaftsärztin*arzt oder einem Hausärztin*arzt eingewiesen worden ist. Eine im Schnelltest positiv getestete Person begibt sich unverzüglich in Selbstquarantäne mit FFP2-Maske und ist von der Mannschaft und dem Staff unverzüglich zu separieren. Das Testergebnis und die Kontaktdaten der positiv getesteten Person werden unverzüglich von der*vom Hygienebeauftragten des Vereins an das Gesundheitsamt weitergegeben. Die positiv getestete Person meldet sich unverzüglich beim Gesundheitsamt ihres*seines Wohnortes.

Am Trainings- oder Spielbetrieb darf erst nach einem negativen PCR-Testergebnis teilgenommen werden.

Erfolgt der Corona-Antigen-Schnelltest auf dem Vereinsgelände oder dem Treffpunkt zur Abfahrt zum Spiel, ist eine fest definierte Zone, unter Einhaltung der AHA(L)-Regeln, einzurichten. In der Zone wird ein medizinischer Gesichtsschutz getragen und Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

d) In spielfreien Wochen oder in der Vorbereitung zur Saison

Es erfolgt mindestens wöchentlich ein Corona-Antigen-Schnelltest oder Corona-PCR-Test der Mannschaft und des Staffs. Der Test kann in einer Apotheke, einem zugelassenen Testzentrum, durch den Mannschaftsärztin*arzt oder von vom Mannschaftsärztin*arzt oder einem Hausärztin*arzt eingewiesenen Personal erfolgen.

Erfolgt der Corona-Antigen-Schnelltest in einer vom Verein fest definierten und gekennzeichneten Zone, ist auf die Einhaltung der AHA(L)-Regeln zu achten. Handdesinfektionsmittel und medizinische Gesichtsmaske sind bereitzustellen.

Eine im Schnelltest positiv getestete Person begibt sich unverzüglich in Selbstquarantäne mit FFP2-Maske und ist von der Mannschaft und dem Staff unverzüglich zu separieren. Das Testergebnis und die Kontaktdaten der positiv getesteten Person werden unverzüglich von der*vom Hygienebeauftragten des Vereins an das Gesundheitsamt weitergegeben. Die positiv getestete Person meldet sich unverzüglich beim Gesundheitsamt ihres*seines Wohnortes.

Am Trainings- oder Spielbetrieb darf erst nach einem negativen PCR-Testergebnis teilgenommen werden.

e) Die Ergebnisse sowie die Kontaktdaten werden von den Hygienebeauftragten beider Vereine zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert und für vier Wochen nach dem Spiel gesammelt. Die Daten sind vier Wochen nach dem Spiel zwingend zu vernichten.

f) Die Dokumentation der Ergebnisse der Schnelltests und Kontaktdaten erfolgen auf einem separaten Bogen oder digital.

2.7.3 Definition der Meldekette im Vorfeld

Bemerken Aktive, Trainer*innen, Betreuer*innen und Funktionär*innen des Vereins oder Verbandes vor Ort Krankheitssymptome, wird unverzüglich die*der Hygienebeauftragte und das medizinische Personal vor Ort informiert. Die*der Betroffene begibt sich unverzüglich in Selbstisolation. Es erfolgt dann ein Corona-PCR-Test.

Im Falle einer Erkrankung sind anstrengende körperliche Aktivitäten zu vermeiden.

2.8 **Weitere Personengruppen:**

2.8.1 **Schiedsrichter*innen:**

Werden wie die aktiven Athlet*innen eingestuft.

GFL 1- und GFL 2-Spiele:

- a) Frühestens 24 Stunden vor dem Kick off erfolgt ein Corona-PCR-Test oder Corona-Antigen-Schnelltest in einer offiziell zugelassenen Einrichtung oder vor dem Stadion der Heimmannschaft.
- b) Nach dem Corona-Antigen-Schnelltest 24 Stunden vor dem Kick-off ist der Kontakt zu Dritten zu meiden (siehe Punkt 2.3.6).
- c) In spielfreien Wochen erfolgt ein Corona-Antigen-Schnelltest in Eigenregie, ein Corona-PCR-Test oder ein Corona-Antigen-Schnelltests in einer Apotheke oder in einem zugelassenen Coronatestzentrum.
- d) Bei Fahrgemeinschaften wird mit Ausnahme der Fahrerin*des Fahrers eine medizinische Gesichtsmaske getragen. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Coronaschutzverordnungen der lokalen Gesundheitsbehörden, der Bundesländer und des Bundesseuchengesetzes.
- e) 24 Stunden vor dem Spiel teilt der Hygienebeauftragte des Heimteams dem White Head des Spiels die aktuelle Änderungen des Hygienekonzeptes der lokalen Gesundheitsbehörden mit.
- f) Bei GFL-1 und GFL-2 Spielen werden die Kontaktdaten und Testergebnisse von die*den Hygienebeauftragte*n der Heimmannschaft dokumentiert. Vier Wochen nach dem Spiel sind die Daten zwingend zu vernichten.
- g) Die Schiedsrichtercrew betritt separat von den Mannschaften unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder eines Schals das Stadion.
- h) Bei der Begehung vor dem Spiel sind die Hygienebeauftragten*innen der Heim- und Gastmannschaft anwesend.
- i) Verstöße gegen das aktuelle Hygienekonzept werden den Head Coaches der Mannschaften und den Hygienbeauftragten*innen der betroffenen Mannschaft mitgeteilt und unverzüglich abgestellt.
- j) Die Schiedsrichtercrew verfügt über eine eigene, gekennzeichnete Kabine. Während des Umziehens und des Aufenthaltes in der Kabine ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Der Aufenthalt in der Kabine ist möglichst kurz zu halten. Die Namen der Schiedsrichtercrew sind zur Kontaktnachverfolgung der*dem Hygienebeauftragten mitzuteilen. Die Liste mit

den Namen ist vier Wochen nach dem Spiel gemäß der Datenschutzverordnung zu vernichten. Die Kabine ist mit einem Desinfektionsmittel und Getränken auszustatten. In der Kabine und in geschlossenen Räumen trägt die Schiedsrichtercrew eine medizinische Gesichtsmaske. Der Abstand der Schiedsrichter*innen von 1,50 Meter oder 4 qm ist einzuhalten. Wenn die baulichen Voraussetzungen des Stadions es erlauben, sind Umkleidekabinen mit Fenstern, die geöffnet werden können, zur Verfügung zu stellen.

- k) Bei Benutzung der Duschräume ist der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
- l) Besprechungen der Schiedsrichtercrew erfolgen im freien.
- m) Die Schiedsrichtercrew kann freiwillig während des Spiels Handschuhe tragen, die vor, in der Halbzeitpause und nach Beendigung des Spiels desinfiziert werden.
- n) Ein Mund-Nasen-Schutz oder Schal kann während des Spiels getragen werden. Bei verbalen Kontakt mit den Trainern, Spielern, der Kettencrew oder Vereinsoffiziellen muss ein Schal oder eine Alltagsmaske getragen werden.
- o) Auf den Mindestabstand von 1,50 Meter ist während der Kommunikation mit den Trainer, Spielern, der Kettencrew und Vereinsoffiziellen zu achten.
- p) Die Trainer, Spieler, die Kettencrew und Vereinsoffizielle müssen bei der Kommunikation mit den Schiedsrichter*innen einen Mund-Nasen-Schutz oder Schal tragen. Bei einer Kommunikation in Innenräumen tragen alle Beteiligten einen medizinischen Gesichtsschutz. Auf den Mindestabstand von 1,5 Meter und 4 qm ist zu achten.
- q) Getränke werden der Schiedsrichtercrew in Einmaltrinkbechern gereicht. Derjenige, der die Getränke überreicht, trägt immer einen Mund-Nasen-Schutz.
- r) Die Bekleidung der Schiedsrichter ist nach jedem Spieltag in Eigenregie zu waschen.
- s) Zum Coin Toss kommt ein Captain der Heim- und Gastmannschaft. Der Sicherheitsabstand von 1,5 Meter werden während Coin Toss eingehalten. Die Captains tragen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz.
- t) Die Kosten für die Corona-Antigen-Selbsttests oder Corona-Antigen-Schnelltests werden von den Heimvereinen der Spiele übernommen.
- u) Bei Gesprächen zwischen Schiedsrichtern, Spielern und Trainern muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
- v) Für Doubleheader gilt das gleiche Testverfahren. Die Kontaktdaten der Schiedsrichter*innen und Ergebnisse der Corona-Antigen-Schnelltest oder Corona-PCR Test werden von den Hygienebeauftragten*innen der Heimmannschaft beider Spiele dokumentiert.

Internationaler Vergleich:

- a) Dem Hygienekonzept der IFAF ist Folge zu leisten.
- b) Siehe 2.8.1

2.8.2 Berufssportler*innen

Für Berufssportler*innen gelten das Arbeitsschutzrecht und die Regelungen des Arbeitgebers. Vereine sind als Arbeitgeber von Berufssportler*innen und Trainer*innen verantwortlich für geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen.

Hinweise, Vorgaben und Informationen zur Umsetzung der Maßnahmen finden sich bspw. in den Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) oder der Berufsgenossenschaft (www.vbg.de/coronavirus).

2.8.3 Ausländische Spieler aus Risikogebieten

Informationen zu Einreisebeschränkungen und Quarantänebestimmungen in Deutschland für einreisende Spieler aus Risikogebieten finden sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>

sowie in den Coronaschutzverordnungen der Bundesländer und den lokalen Gesundheitsbehörden vor Ort.

Nach der Einreise in Deutschland sind die Kontaktdaten des Spielers unverzüglich der*dem Hygienebeauftragten des Vereins mitzuteilen.

2.8.4 Einreise von ausländischen Spielern aus Risikogebieten über Drittländer, die nicht als Risikogebiet eingestuft sind

Hier gelten die gleichen Regeln wie unter Punkt 2.8.3

3. STANDARDS FÜR PERSONAL

3.1 Informationsabfrage



Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld beantworten

3.4 Sportstätte



Separaten Eingang nutzen

3.2 Anreise zur Veranstaltung



Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen



Hygienevorschriften im ÖPNV beachten

3.5 Kontaktregelungen und Beschränkungen



Mund-Nasen-Schutz-Pflicht beachten



Einweghandschuhe bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr tragen

3.3 Unterkunft



DEHOGA-Richtlinien bei Hotelunterbringung beachten



Private Unterkunft nicht in Gruppen nutzen



Nur in vorgegebener Zone aufhalten



Freizeitkontakte zu Externen minimieren



Pausenfrequenz aufgrund von Mund-Nasen-Schutz-Pflicht erhöhen

3.6 Schulungen Personal



Personal schulen und Schulung dokumentieren

3.7 Sportgeräte



Sportgeräte und Material regelmäßig desinfizieren

3.8 Personalplanung und Versorgung



Auf Positionsrotation bei Personalplanung verzichten



Pausenplan erstellen



Verpflegung des Personals einplanen



Auf- und Abbauzeiten entzerren

3.9 Räumlichkeiten



Hygiene-Utensilien durch Veranstalter bereitstellen



FFP-2-Masken bei Kontakten zu Zuschauer*innen und Athlet*innen tragen

3.10 Medien



Pressekonferenzen unter AHAL-Regeln abhalten



Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht in der Mixed Zone beachten



Hygieneregeln für Medienvertreter*innen aufstellen

3. Leitlinie für Personal und Funktionär*innen der Vereine:

3.1 Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld

Diese Personengruppe muss Fragen, definiert unter 1.2.2, zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld des Arbeitsantritts beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur unzureichend beantwortet, ist eine Mitarbeit ausgeschlossen. Führt eine Antwort zu einer positiven Risikobewertung, wird diese Person ausgeschlossen.

Die erhobenen Daten werden von Hygienebeauftragten des Vereins zur Kontaktnachverfolgung gesammelt und vier Wochen nach der Erhebung zwingend gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vernichtet.

Das Stadion darf nur mit einem negativen Corona-PCR-Test oder negativen Corona-Antigen-Schnelltest und Mund-Nasen-Schutz betreten werden. Die Zeitspanne zwischen dem Test und dem Betreten des Stadions darf 24 Stunden nicht überschreiten.

3.2 Anreise zur Veranstaltung

3.2.1 Fahrgemeinschaften:

Die Anreise des Personals und Funktionär*innen erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell im Pkw oder öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B. ÖPNV, der Bahn oder dem Flugzeug.

Auf Fahrgemeinschaften mit externen Begleiter*innen oder Fremdpersonen sollte verzichtet werden. Ist dies unumgänglich, ist eine Medizinische Gesichtsmaske zu tragen und auf eine regelmäßige Durchlüftung des Fahrzeugs zu achten. Die Anzahl der Beifahrer richtet sich nach der aktuellen Coronaschutzverordnung.

Die Kontaktdaten werden für vier Wochen nach der Veranstaltung von der*dem Hygienebeauftragten des Vereins zur Kontaktnachverfolgung gesammelt und dann vernichtet.

3.2.2 Hygienevorschriften ÖPNV/Bahn/Flugzeug:

Bei der Anreise sind die Hygienevorschriften der Betreiber zu beachten.

3.3 Unterkunft

3.3.1 Hotelunterbringung nach DEHOGA Leitlinien

(www.dehoga-bundesverband.de)

3.3.2 Private Unterkunft nicht in Gruppen

Bei privat organisierter Unterbringung ist darauf zu achten, dass das Personal und Funktionär*innen, die nicht aus einem gemeinsamen Haushalt stammen, nicht gemeinsam übernachten.

3.4 Separater Eingang

Das Personal ist verpflichtet, Symptome (Husten, Schnupfen, Fieber, Geschmacks- und Geruchsmissempfindungen) an die*den Hygienebeauftragte*n des Vereins zu melden und nicht mit Symptomen zur Arbeit zu erscheinen.

Der Zugang zum Arbeitsplatz erfolgt über einen separaten Eingang. Ist dies nicht möglich, so ist der Zugang so zu regeln, dass das Personal/Funktionär*innen nicht auf andere Personengruppen treffen.

3.5 Kontaktbeschränkungen

3.5.1 Ausnahmslos Mund-Nase-Schutz-Pflicht!

Für das gesamte Personal der Vereine sowie den Funktionär*innen des Vereins gilt auf dem gesamten Gelände der Vereins- bzw. Trainingsstätte eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, einerseits aus Schutzgründen, andererseits in der Vorbildfunktion.

Der Kontakt zur Mannschaft, den Trainer*innen und Betreuer*innen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Bei Kontakt muss eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden.

3.5.2 Einweghandschuhe bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr

Personal, das Kontakt mit Gegenständen hat, die von anderen Gruppen berührt werden, trägt zusätzlich Einmalhandschuhe, z. B. Reinigungskräfte und Equipmentmanager*innen beim Kontakt mit Sportgeräten oder Handtüchern etc.

3.5.3 Möglichst wenig Freizeitkontakte zu nicht in einem Haushalt lebenden Personen

Das Personal wird dazu angehalten, während der Spieltage, Trainingstage und Trainingslager etc. in der Freizeit keine anderen Veranstaltungen zu besuchen.

3.5.4 Häufige Pausen aufgrund Mund-Nasen-Schutz-Nutzung

Es sind ausreichend Pausen vorzusehen, um die erhöhte Belastung durch den Mund-Nasen-Schutz zu kompensieren (www.bgw-online.de).

3.6 Schulung des Personals und der Funktionär*innen mit Dokumentation

Das Personal sowie alle Verantwortlichen werden zu den aktuell geltenden Hygienemaßnahmen geschult. Die Schulung wird von Hygienebeauftragten des Vereins dokumentiert.

3.7 Sportgeräte und Material regelmäßig desinfizieren

Sportgeräte, Spiel- und Trainingsmaterial, die im Training und/oder Wettkampf verwendet werden, sind vor jeder Nutzung gründlich zu desinfizieren (www.bgw-online.de). Die Desinfektion ist durch die*den Hygienebeauftragte*n zu dokumentieren.

3.7.1 Persönliche Ausrüstung der Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Schiedsrichter*innen

Die persönliche Ausrüstung der unter 3.7.1 genannten Personengruppen ist vor jedem Training oder Spiel zu desinfizieren (www.bgw-online.de).

3.8 Auf- und Abbau der Spiel- bzw. Trainingsstätte

Die Aufbau- und Abbautätigkeiten sind zeitlich zu entzerren. (Früher beginnen und später beenden).

Der Aufbau soll am Spieltag vor dem Eintreffen der Mannschaften mit ihrem Staff und den Zuschauer*innen abgeschlossen sein. Der Abbau soll erst nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

Während der Aufbau- und Abbautätigkeiten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Die aktuellen Bestimmungen der Coronaschutzverordnungen der Bundesländer und der lokalen Gesundheitsbehörden sind umzusetzen.

3.9 Räumlichkeiten

3.9.1 Allgemeine Bestimmungen

In den Räumlichkeiten der Veranstaltung muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den dort Arbeitenden gewährleistet sein.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist je nach Raumgröße auf eine minimale Personenanzahl zu beschränken. Die konkrete Anzahl wird in Aushängen an den Zugängen angezeigt.

Pro 4 m² ist eine Person erlaubt.

Sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können sind Raumteiler aufzustellen.

An den Eingängen zu allen Räumlichkeiten ist Desinfektionsmittel bereit zu stellen.

3.9.1 Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz, Medizinischen Gesichtsmasken Einmalhandschuhen, Desinfektionsmittel

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Anzahl von Mund-Nasen-Schutz, FFP2-Masken, medizinischen Gesichtsmasken, Einmalhandschuhen und Desinfektionsmitteln zu sorgen.

3.9.2 Medizinische Gesichtsmasken bei Kontakt zu Gästen und Aktiven

Personal, das indoor tätig ist und Kontakt zu Zuschauer*innen und Aktiven hat, sollte für diesen Zeitraum Medizinische Gesichtsmasken tragen.

3.10 Medien

3.10.1 Pressekonferenzen nur unter AHA+C+L+(I)-Regeln abhalten

Es können unter Einhaltung der aktuellen Coronaschutzverordnungen der Bundesländer sowie der Hygienevorschriften der lokalen Gesundheitsämter offiziell Pressekonferenzen stattfinden.

Ausgewählten Medienvertreter*innen wird unter Einhaltung der aktuellen Abstrandsregeln und Hygieneleitlinien der Zutritt zum Presseraum gewährt. Dort gilt die medizinische Gesichtsmaskenpflicht.

Pro 4 m² Nutzfläche ist maximal eine Person erlaubt.

An den Eingängen und Ausgängen muss Handdesinfektionsmittel bereitstehen.

Die Kontaktdaten der Pressevertreter werden zur Kontaktnachverfolgung von der*dem Hygienebeauftragten des Vereins gesammelt und zwingend nach vier Wochen vernichtet (Datenschutz-Grundverordnung).

3.10.2 Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz in der Mixed Zone

In der Mixed Zone wird eine vom Verein, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung der Bundesländer und Hygienevorschriften der lokalen Gesundheitsämter, definierte Anzahl von Medienvertreter*innen zugelassen.

Die Mixed Zone ist zu markieren.

Alle Medienvertreter*innen müssen ihre Kontaktdaten gemäß Regelung 1.2.1 im Vorfeld bei der*dem Hygieneschutzbeauftragten des Vereins zur Kontaktnachverfolgung einreichen. Die Daten müssen zwingend vier Wochen nach der Veranstaltung vernichtet werden (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)).

Befindet sich die Mixed Zone in einer geschlossenen Räumlichkeit, sind medizinische Gesichtsmasken zu tragen. Befindet sich die Mixed Zone im Freien, ist ein Mund-Nasen-Schutz ausreichend.

Die Interviews finden unter der Einhaltung der aktuell gültigen Abstandsregeln und Hygieneregeln statt.

3.11 **Spielfeld**

3.11.1 Mit dem Betreten der Spielstätte haben Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen der Vereine, Schiedsrichter*innen, Kettencrew, Balljungen/-mädchen und Funktionär*innen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

3.11.2 Das Betreten des Spielfeldes ist nur mit einem negativen Corona-PCR-Test oder Corona-Antigen-Schnelltest erlaubt. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden vor dem Kick off sein.

3.11.3 Schiedsrichter*innen (siehe 2.8.1)

3.11.4 Die Kettencrew und die Balljungen/-mädchen tragen während des gesamten Spiels einen Mund-Nasen-Schutz. Die Kontaktdaten werden von der*vom Hygienebeauftragten des Heimvereins zur Kontaktnachverfolgung gesammelt und zwingend vier Wochen nach dem Spiel vernichtet.

Vor dem Betreten der Spielstätte kann vor dem Spiel, in einer ausgewiesenen und markierten Zone, unter Beachtung der AHA+C+L-Regeln, ein Corona-Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Die Daten werden von der*vom Hygienebeauftragten des Heimatvereins gesammelt und vier Wochen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach dem Spiel vernichtet.

3.11.5 Die Teamzone wird von 10 Yard zur 10 Yard Line vergrößert.

3.11.6 Die Zone für die Schiedsrichter*innen wird auf 4 Meter erweitert, sofern die baulichen Voraussetzungen des Stadions dies erlauben. Die Zone muss aber mindestens 3 Meter breit sein.

3.11.7 Die Zone für die Coaches wird auf 2 Meter erweitert.

3.11.8 Teamzone

Trainer*innen und Vereins-/Verbandsfunktionär*innen müssen immer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Spieler*innen und Betreuer*innen tragen immer eine medizinische Gesichtsmaske.

In der Teamzone dürfen sich maximal 75 akkreditierte Personen aufhalten.

Die Leitlinie wird an die aktuellen Entwicklungen der Covid 19 Pandemie angepasst. Grundsätzlich sind das Bundesseuchengesetz (BseuchG), die aktuellen Coronaschutzverordnungen und der lokalen Behörden vor Ort zu berücksichtigen.

Links:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

<https://www.skyscanner.de/nachrichten/reisefragen-und-antworten-zu-covid-19>

<https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html;jsessionid=DCAA39247DFBA0EB11FB2C1A1C9A8AD0.delivery2-replication>

https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/aktuelles_node.html;jsessionid=E9F88179D06871FB9D28513CF0E84E7A.live4

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

<https://www.besserweiter.de/studie-zum-moeglichen-infektionsrisiko-im-oepnv-gestartet.html>

http://docs.dpaq.de/17532-offener_brief_aerosolwissenschaftler.pdf

Anhang:

Dokumentationslisten für Coronaschnelltest (1. Spieler, Trainer, Breuer, Funktionäre, 2. Schiedsrichter/-innen, 3. Kettencrew/Balljungen/-mädchen)